

DBfT
Deutscher Berufsverband
für Tanzpädagogik e.V.



Satzung

**Deutscher Berufsverband
für Tanzpädagogik e. V.**

Stand 05.10.2025

Deutscher Berufsverband für Tanzpädagogik e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Deutscher Berufsverband für Tanzpädagogik e.V.“
- 2) Der Sitz des Vereins ist Dortmund.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein kann Mitglied in anderen Verbänden sein.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Vereinigung der Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen in Deutschland zur Förderung der Pädagogik im Bereich des künstlerischen Tanzes durch gemeinschaftliche Maßnahmen. Der Verein kann zu diesem Zweck auch Bildungseinrichtungen, einschließlich staatlich anerkannter berufsbildender Schulen, selbst betreiben oder über Tochtergesellschaften betreiben lassen, insbesondere in Form einer gemeinnützigen GmbH.

Der Satzungszweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- Die Erstellung eines Berufsbildes;
- Die Sicherung der beruflichen Qualifikation des Berufstandes;
- Die Sicherstellung von pädagogisch hochwertigem Unterricht für Kinder- und Jugendliche;
- Das Angebot qualifizierter beruflicher Aus- und Weiterbildung in Form von pädagogischen Lehrgängen, Tagungen, Tanzseminaren etc.
- Die Entwicklung und Verbreitung von Richtlinien einer verantwortungsbewussten Tanzpädagogik;
- Die Vertretung der Interessen und Rechte der Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen;
- Die berufsständische Beratung der Mitglieder;
- Den Einsatz zur Verbesserung der sozialen Lage der Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen;
- Die Unterstützung zur Erhaltung der eigenständigen Arbeit der Tanzpädagoginnen und Tanzpädagogen;
- Die Förderung des Austausches im Bereich Tanzpädagogik auf nationaler und internationaler Ebene;
- Die Öffentlichkeitsarbeit über die Inhalte und Art der Pädagogik im Bereich des künstlerischen Tanzes;
- Die Öffentlichkeitsarbeit und Darstellung der besonderen Situation der tanzpädagogischen Berufsausübung.

§ 3 Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

2) Der Verein hat folgende Mitgliedschaften, zwischen denen er unterscheidet:

a) Ordentliche Mitglieder

sind natürliche Personen, die aktiv tanzpädagogisch tätig sind und einen von dem Verein anerkannte tanzpädagogische und/oder tänzerische Berufsausbildung abgeschlossen haben bzw. die eine berufsqualifizierende tanzpädagogische und/oder tänzerische Ausbildung abgeschlossen haben, oder über Fachkompetenzen verfügen, die dem Zweck des Vereins in besonderem Maße dienlich sind. Sie erfüllen die in der Vereinsordnung festgelegten Anforderungen hinsichtlich der erforderlichen Qualitätskriterien und -standards.

b) Studentische Mitglieder

sind natürliche Personen, die eine von dem Verein anerkannte, tanzpädagogische Ausbildung absolvieren.

c) Fördermitglieder

sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen. Sie haben eine beratende Funktion und keine Stimmrechte.

d) Ehrenmitglieder

sind natürliche Personen, die sich in einem hohen Maße für die Verwirklichung der Ziele des Vereins eingesetzt und sich um die Tanzpädagogik verdient gemacht haben. Sie haben eine beratende Funktion und keine Stimmrechte.

e) Assoziierte Mitglieder

sind Institutionen, deren Mitgliedschaft im Sinne der gegenseitigen Kooperation gewünscht ist. Sie haben eine beratende Funktion und keine Stimmrechte.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme, der den Namen, das Geburtsdatum sowie die Wohnanschrift des Antragstellers, bei juristischen Personen den Geschäftssitz, zu enthalten hat. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten.
- 2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- 4) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Mitwirkung am Vereinsleben und das Recht die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 2) Jedes Mitglied darf im Rechtsverkehr mit seiner Mitgliedschaft im Verein werben und erhält ausschließlich zu diesem Zweck, für die Dauer seiner Mitgliedschaft das Recht eingeräumt, das ihm zur Verfügung gestellte Logo des Vereins zu nutzen.
- 3) Der Veröffentlichung des Vereins über die Informationen seiner bestehenden bzw. beendeten Mitgliedschaften, kann jedes Mitglied hinsichtlich der ihn betreffenden Informationen widersprechen. Der Widerspruch hat gegenüber dem Verein postalisch oder in Textform per E-Mail zu erfolgen.
- 4) Die Ordentlichen Mitglieder, die aktiv tanzpädagogisch tätig sind, sind verpflichtet sich nach Maßgabe der aktuellen Vereinsordnung fort- und weiterzubilden (Fort- und Weiterbildungsordnung), um die für die Mitgliedschaft erforderlichen Qualitätskriterien und -standards zu erfüllen, zwecks Gewährleistung eines flächendeckenden und pädagogisch hochwertigen Unterrichts. Sie haben das Recht, alle ihnen durch den Verein angebotenen Vorteile und Annehmlichkeiten zu nutzen, sofern nicht gemäß § 7 Abs. 1 gegenteiliges angeordnet ist.
- 5) Das Studentische Mitglied muss den Nachweis über die laufende Berufsausbildung, den Abbruch der Berufsausbildung sowie den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung der Geschäftsstelle des Vereins jeweils bis spätestens zum 30. November eines jeden Jahres einreichen.
- 6) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und unverzüglich Änderungen ihrer persönlichen bzw. für die Mitgliedschaft erforderlichen Daten (z.B. Name, Adresse, Bankverbindung) umgehend und unaufgefordert gegenüber der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich oder in Textform per E-Mail anzuzeigen.
- 7) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die E-Mail-Adresse der Geschäftsstelle erfolgen.

§6 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch freiwilligen Austritt gem. Absatz 2;
 - d) durch Ausschluss gem. Absatz 3.

- 2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch Erklärung mindestens in Textform (per E-Mail genügt) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres und mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Maßgeblich ist der fristgerechte Zugang der Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins.
- 3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a) das Mitglied wiederholt gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten verstoßen hat, wie etwa wiederholt die durch die Mitgliederversammlung erlassenen Vereinsordnungen nicht einhält;
 - b) das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist;
 - c) das Mitglied den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat oder durch sein Verhalten das Ansehen bzw. die Interessen des Vereins grob schädigt oder zu schädigen versucht;
 - d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mitglieds eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt ist;
 - e) sonst ein wichtiger Grund in der Person des Mitgliedes vorliegt, etwa weil es die Qualitätskriterien und die Qualitätsstandards des Vereins nicht erfüllt.
- 4) Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Der Vorstand hat die Gründe für den Ausschluss dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Eine etwaige Stellungnahme des Mitgliedes hat gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen (Berufung), die dann abschließend entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
- 5) Die Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.

§ 7 Maßregeln und Sanktionen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliedschaftspflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:
 - a) Verwarnungen;

- b) Abmahnungen;
- c) Zeitweise Suspendierung der Mitgliedschaft oder Mitgliedschaftsrechte;
- d) Umstufung der ordentlichen Mitgliedschaft zu einer Fördermitgliedschaft;
- e) Suspendierung von Vereinsämtern;
- f) Ausschluss aus dem Verein.

Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

- 2) Die Anordnungen der unter Abs. 1 lit. a) – f) genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgen durch den Vorstand.
- 3) Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.
- 4) Das Mitglied kann gegen die Maßregelungen und Sanktionen unter Abs. 1 lit. c) – e) innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Zugang der Mitteilung über die angeordnete Maßregel oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll der Beirat binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
- 5) Gegen den Ausschluss nach Abs. 1 lit. f) ist dem Mitglied das Verfahren nach § 6 Abs. 5) eröffnet.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit, regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitrags- und Gebührenordnung zu erlassen. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist auf der Website des Vereins einsehbar. Ehrenmitglieder und Assoziierte Mitglieder sind von der Verpflichtung zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen befreit.
- 2) Von den Mitgliedern werden eine einmalige Aufnahmegebühr sowie ein Jahresbeitrag erhoben, der jeweils zum 01. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig ist.
- 3) Der Verein kann auch Sonderbeiträge in Form von Gebühren und Umlagen erheben, die zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag von den Mitgliedern zu entrichten sind. Die Höhe sämtlicher in einem Wirtschaftsjahr erhobenen Gebühren und Umlagen darf den 2-fachen Jahresmitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht überschreiten. Das Nähere, insbesondere die Betragshöhe und Fälligkeit, regelt die jeweils aktuelle Beitrags- und Gebührenordnung des Vereins.
- 4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein ein SEPA- Lastschriftmandat zum Einzug des Mitgliedsbeitrags zu erteilen. Die Mitgliederversammlung kann, für den Fall, dass diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, die Erhebung eines angemessenen Beitragszuschlages beschließen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand, und
- c) der Beirat.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie der Liquidatoren,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
 - d) Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen,
 - e) Beschlussfassung von Vereinsordnungen,
 - f) Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands,
 - g) Genehmigung des Wirtschaftsplans für das Folgejahr,
 - h) Abnahme des Berichts des Rechnungsprüfers,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - j) Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, möglichst in den ersten drei Monaten. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- 3) Mitgliederversammlungen sind auch einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhalt einer Frist von vier Wochen postalisch oder per E-Mail einzuberufen. Die Frist beginnt bei Einladung per Brief mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es – unter Beifügung der Tagesordnung – an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Bei Einladung per E-Mail gilt das auf der E-Mail angegebene Versanddatum. Das Einladungsschreiben per E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es – unter Beifügung der Tagesordnung – an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

- 2) Bei der Einberufung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können („hybride Mitgliederversammlung“). Die Mitgliederversammlung kann auch vollständig als virtuelle Versammlung einberufen werden, bei der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben. Bei der Einberufung von hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlungen muss zugleich angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Im Falle des Abhaltens einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung, wird die Versammlung in Bild und Ton für alle Teilnehmer übertragen und die Übertragung zu Beweiszwecken aufgezeichnet.

Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) für das Abhalten der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die gewählte technische Rahmenbedingung es allen Mitgliedern ermöglicht,

- gleichzeitig an der hybriden/virtuellen Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- Wortmeldungen abzugeben, und
- Abstimmungen durchzuführen.

- 3) Jedes Mitglied kann bis 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung weitere Anträge zur Tagesordnung mindestens in Textform per E-Mail beim Vorstand einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und bekanntzugeben. Geht ein solcher Antrag später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.
- 4) Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäß Einladung nach Abs. 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung im Sinne des Abs. 2 ausgeschlossen. Diese Anträge können nur bis zum 30.11. eines Kalenderjahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden, um auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung thematisiert zu werden.
- 5) Die Bestimmungen dieses § 11 gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung (§ 11 Abs. 3) durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.

- 3) In der Mitgliederversammlung haben ausschließlich die Ordentlichen Mitglieder und die Studenti schen Mitglieder eine Stimme. Die übrigen Mitglieder haben eine ausschließlich beratende Funktion. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann nur eine zusätzliche Stimme vertreten. Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags in Verzug ist.
- 4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen, sofern es sich nicht um eine hybride oder rein virtuelle Mitgliederversammlung handelt.
- 5) Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit das Gesetz oder diese gegenwärtige Satzung nichts anderes bestimmt, grundsätzlich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für
 - a) die Änderung der Satzung sowie
 - b) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung.
- 6) Für die Auflösung des Vereins bedarf der Beschluss einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen sowie einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnissen enthalten.

- 7) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist mindestens in Textform abgegeben hat und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 13 Vorstand und Zuständigkeit

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden

- c) dem Schatzmeister
- d) bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern als Stellvertreter und ggf. für Sonderaufgaben.

Vorstandsmitglieder können nur volljährige natürliche Personen sein, die Vereinsmitglied sind. Ausgenommen ist die Position des Schatzmeisters. Dieser Vorstandsposten kann auch durch ein Nichtmitglied mit entsprechender Qualifikation (Banker, Steuerberater, Steuerfachwirt, Wirtschaftsprüfer oder ähnlichem) ausgeübt werden.

- 2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, darunter einer der Vorsitzenden.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Das Amt des Vorstandesmitglieds endet vorzeitig mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet ebenfalls, wenn dieses das Vorstandsmandat niederlegt. Der Geschäftsbereich des entsprechenden Vorstandsmitglieds wird dann vom Zeitpunkt des Niederlegens bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der eine Nachwahl stattzufinden hat, von den anderen Mitgliedern des Vorstandes kommissarisch betreut. Alternativ kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Person entsprechend Absatz 1 für das Amt des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bestimmen.
- 6) Der Vorstand wird von den Beschränkungen des §181 BGB (In-Sich-Geschäft) befreit.
- 7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch das Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung,
 - e) Erstellung der Jahreshaushaltspläne und der Jahresberichte sowie eines Vorschlags zur Verwendung des Jahresergebnisses;
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern nach Maßgabe der Satzungsregelungen.
- 8) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen.
- 9) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse, künstlerische Beiräte und Arbeitsgruppen mit externen Beratern bilden.
- 10) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.

Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

- 11) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig. Der Vorstand kann auch zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten einen Geschäftsführer anstellen.
- 12) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 13) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.
- 14) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.
- 15) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 16) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 14 Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

- 1) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstands setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandämter besetzt sind.
- 3) Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, dass Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter oder den Protokollführer zu unterzeichnen und dient Beweiszwecken.

§ 15 Beirat

- 1) Zur Beratung des Vorstandes in weitergreifenden fachlichen und organisatorischen Fragen und zur Sicherstellung einer bestmöglichen Umsetzung des Vereinszwecks kann der Vorstand einen Beirat bilden.
- 2) Mitglieder des Beirates können auch vereinsunabhängige Personen sein, die aufgrund ihrer besonderen Sachkunde in hohem Maße zur Erreichung des vorgezeichneten Zweckes beitragen können.
- 3) Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds dauert jeweils zwei Jahre ab dem Zeitpunkt der Berufung durch den Vorstand.
- 4) Der Beirat nimmt auf Einladung des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teil. Er berät den Vorstand zu allen grundlegenden Fragen der unter Absatz 1 aufgeführten Bereiche.

§ 16 Rechnungsprüfung

- 1) Die ordnungs- und satzungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins für das Geschäftsjahr wird regelmäßig durch zwei Rechnungsprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.
- 2) Die Prüfung findet unter Beteiligung des gewählten Schatzmeisters statt.
- 3) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 4) Für den Verhinderungsfall kann auf die Dauer von zwei Jahren zusätzlich ein Mitglied für die stellvertretende Rechnungsprüfung gewählt.
- 5) Der Vorstand hat bei Bedarf das Recht externe professionelle Rechnungsprüfer zu beauftragen.
- 6) Näheres kann in einer Rechnungsprüfungsordnung festgelegt werden.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 18 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines fällt das Vermögen des Vereines an eine anerkannte gemeinnützige Einrichtung. Hierüber entscheiden die Mitglieder in der Versammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt. Als Liquidatoren werden der erste und der zweite Vorsitzende bestellt.

§ 19 Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung nicht beteiligen; ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ausgeschlossen.